



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr.5

24.01.2013

Ordnung zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (OBA)

vom 24. Januar 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 12. Dezember 2012 folgende Ordnung zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen:

§ 1

Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission

(1) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät und der Gleichstellungsbeauftragten zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags für die Berufung einer Professorin oder eines Professors eine Berufungskommission. Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät und der Gleichstellungsbeauftragten zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags für die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors eine Auswahlkommission. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission zu. Der Berufungs- oder Auswahlkommission gehören mindestens ein Rektorsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, als Vorsitzender, zwei fachkundige Professorinnen oder Professoren, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor aus einer anderen Fakultät; eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender und mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person an. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Das Geschlechterverhältnis soll insgesamt und unter den professoralen Mitgliedern ausgeglichen sein. Der Kommission sollen mindestens zwei fachkundige Wissenschaftlerinnen angehören. Abweichungen sind jeweils zu begründen. Der Kommission müssen zumindest zwei fachkundige Frauen angehören. Der Kommission sollen insgesamt nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören. Bei der Auswahl der Mitglieder soll sichergestellt werden, dass sie für die gesamte Dauer der Kommissionsarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Berufung von Professorinnen oder Professoren sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren für katholische Theologie/Religionspädagogik oder evangelische Theologie/Religionspädagogik muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder der betreffenden Konfession angehören.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr bei der Bildung der Berufungs- und Auswahlkommissionen benannte Vertreterin nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin kann nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission sein.

(4) Die bisherige Inhaberin beziehungsweise der bisherige Inhaber der zu besetzenden Professur darf nicht Mitglied der Kommission sein. Dies gilt auch für vorgezogene Berufungen. In Berufungs- und Auswahlkommissionen sind ständige Gäste nicht zugelassen. Die Mitglieder einer Berufungs- oder Auswahlkommission sind verpflichtet gegenüber der Kommission offenzulegen, wenn gegen sie Befangenheitsgründe oder die Annahme der Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20 und 21

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (Anlage 1) vorliegen oder sich im Laufe der Kommissionsarbeit ergeben. Als Gründe kommen insbesondere Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte, ein früheres oder noch bestehendes akademisches Betreuungsverhältnis, unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz, gemeinsame oder konkurrierende wirtschaftliche Interessen oder ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 3 Jahre in Betracht. Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit der Kommission, ob das betroffene Mitglied der Berufungskommission von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. Das betroffene Mitglied wirkt an dieser Entscheidung nicht mit. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bestellt das Rektorat auf Vorschlag der Dekanin beziehungsweise des Dekans der betroffenen Fakultät im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kurzfristig ein Ersatzmitglied.

§ 2

Geschäftsordnung der Berufungs- oder Auswahlkommission

(1) Die Kommission erarbeitet einen Ausschreibungstext, einen Kriterienkatalog für die Aufstellung des Berufungsvorschlags und einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens, die der Zustimmung des Rektorates bedürfen. Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Beschlussfassung des Fakultätsrates soll acht Monate nicht überschreiten. Die Arbeit der Berufungskommission soll so organisiert werden, dass alle, insbesondere auch die hochschulexternen Mitglieder regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission informiert alle Bewerberinnen und Bewerber über wichtige Verfahrensschritte.

(2) Die oder der Vorsitzende der Kommission lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu deren Sitzungen ein. Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren. Für die Arbeit der Kommission gilt die Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend.

(3) Über die Sitzungen der Kommission sind Protokolle zu fertigen. Die oder der Vorsitzende bestellt ein Mitglied der Hochschule zur Protokollantin oder zum Protokollant. Alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Überlegungen sind offenzulegen und im Protokoll zu dokumentieren, damit die für den Berufungsvorschlag maßgeblichen Erwägungen nachvollzogen werden können. Alle Abstimmungen und deren Ergebnisse sind zu protokollieren. Sowohl zu den Sitzungen der Berufungskommission als auch zu jedem Vorstellungsvortrag ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder der Berufungskommission zu führen. Die Protokolle sind der Kommission zur Korrektur, Ergänzung und Genehmigung vorzulegen. Falls eine einstimmige Genehmigung nicht zustande kommt, haben die Mitglieder der Kommission das Recht, eine abweichende Darstellung zu Protokoll nehmen zu lassen. Diese abweichende Darstellung ist Teil des Protokolls der betreffenden Sitzung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Kommission hat zu gewährleisten, dass allen Mitgliedern alle Berufungsunterlagen zugänglich sind. Der Vorsitzende weist die Mitglieder in der konstituierenden Sitzung der Kommission auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die Bestimmungen zur Befangenheit hin. Die Bewerbungsunterlagen dürfen weiterhin lediglich den gemäß § 48 Abs. 4 LHG und § 14 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg am Berufungsverfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Weitergabe der Unterlagen ist zu gewährleisten.

§ 3

Ausschreibung

(1) Eine Professur ist in der Regel international auszuschreiben. Der Ausschreibungstext ist fachlich so breit abzufassen, dass ein möglichst großer Kreis geeigneter Bewerberinnen und Bewerber angesprochen wird. Die Berufungskommission soll gegebenenfalls Vorschläge für die Veröffentlichung in geeigneten fachspezifischen Medien machen.

(2) Die Ausschreibung beinhaltet Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere: die Funktionsbeschreibung, die Fakultät und das Institut, denen die Stelle zugeordnet ist, die wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung und Schulpraxis sowie die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 47 LHG.

(3) Frauen sind unter Hinweis auf die von der Hochschule verfolgte Hebung des Frauenanteils in Forschung und Lehre ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern. Hinzuweisen ist auf das Genderprofil der Hochschule und gegebenenfalls des Faches, das Selbstverständnis der Pädagogischen Hochschule Freiburg als familienfreundliche Hochschule, die gegebenenfalls zunächst befristete Anstellung und die bevorzugte Berücksichtigung Behinderter bei gleicher Eignung. Für Rückfragen ist eine kompetente Ansprechpartnerin oder ein kompetenter Ansprechpartner zu benennen. Eine Übersicht der von der Hochschule regelmäßig erwarteten Bewerbungsunterlagen gemäß Anlage 2 ist auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Freiburg einzustellen. Auf diese Aufstellung ist in der Ausschreibung zu verweisen. Der Text ist in einer geschlechtergerechten Sprache abzufassen. Die Ausschreibungsfrist soll in der Regel vier Wochen betragen.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen aus § 47 LHG aus der Funktionsbeschreibung, dem Ausschreibungstext und den Auswahlkriterien.

(2) Als Auswahlkriterien sollen im Rahmen der Anforderungen des Ausschreibungstextes insbesondere berücksichtigt werden:

- wissenschaftliche und ggf. künstlerische Qualifikation
- nationale und internationale Sichtbarkeit in der Forschung, z.B. Publikationen, Vorträge und Einwerbung von Drittmitteln
- pädagogische Eignung
- Fähigkeit, der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Forschung und Lehre neue Impulse zu geben
- Besonderes Engagement in der Lehre
- Bereitschaft zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- dokumentierte Bereitschaft, die Gender-Thematik in Forschung und Lehre einzubringen

Die Konkretisierung, gegebenenfalls weitere Auswahlkriterien und die Gewichtung der Kriterien legt die Kommission unter Bezug auf die zu besetzende Stelle zu Beginn des Berufungs- oder Auswahlverfahrens so fest, dass sie geeignet sind, ein umfassendes Leistungsbild der Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen. Forschungs- und lehrbezogenen Kriterien sollen dabei insgesamt gleich gewichtet werden, sofern durch die Ausschreibung keine Schwerpunktsetzung im Bereich der Forschung oder Lehre getroffen wird. Die Kommission hat bei der Festlegung und der Anwendung der Kriterien zu berücksichtigen, ob diese geschlechtsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf die Bewertung weiblicher und männlicher Bewerber haben und dies bei ihren Entscheidungen gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auch vor dem Hintergrund der jeweils wissenschaftlich produktiven Zeit und des beruflichen Status vergleichend zu bewerten.

§ 5 Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber

Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten eingegangen sind, muss die oder der Vorsitzende der Kommission unverzüglich die Schwerbehindertenvertretung hierüber informieren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung ist dann als beratendes Mitglied der Kommission zu allen Sitzungen zu laden. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber sind zur Anhörung einzuladen, es sei denn, sie erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen offensichtlich nicht. Sofern die Bewerbungen von Schwerbehinderten im Berufungs- oder Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden sollen, so darf dies nur nach Erörterung und im Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung erfolgen. Die Beratungen und Beschlussfassungen über die Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern sind in den Sitzungsprotokollen und dem Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.

§ 6 Synopsis

Nach Ende der Bewerbungsfrist wird eine vergleichende Übersicht der eingegangenen Bewerbungen (Synopsis) erstellt. Die Synopsis soll von einem in dem zu besetzenden Fachgebiet wissenschaftlich qualifizierten Mitglied der Berufungskommission (Professorin/Professor oder Akademische Mitarbeiterin/Akademischer Mitarbeiter) erstellt werden. Sie soll in enger Anlehnung an den Auswahlkriterien die Vergleichbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber gewährleisten und dabei der Vielfalt akademischer Lebensläufe gerecht werden. Nichtfachliche Kriterien, insbesondere Anzahl und Alter der Kinder und die Pflege von Angehörigen, sind insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Bewertung der Leistungen im Bezug zum Lebensalter relevant sind.

§ 7 Anhörung

(1) Die Kommission prüft anhand der Bewerbungsunterlagen und der Synopsis eingehend die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere das Vorliegen der erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, und trifft eine Auswahl für die Einladung zur Anhörung. Dabei sollen in der Regel sechs Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden. Bei der Besetzung von Professuren in Fächern, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen bei entsprechender Qualifikation mindestens zur Hälfte Bewerberinnen bzw. Bewerber in die Begutachtung der Schriften einbezogen und zu Vorstellungsvorträgen eingeladen werden. Abweichungen sind zu begründen.

(2) Die Berufungskommission legt das Programm der Anhörungen der Bewerberinnen und Bewerber fest, das in der Regel aus einem öffentlichen Teil mit einem wissenschaftlichen Vortrag und einer Lehrveranstaltung im Fach mit Aussprache und einem nichtöffentlichen Gespräch der Kommissionsmitglieder mit den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Weitere Elemente, z.B. eine Unterrichtsstunde, können vorgesehen werden. Der Ablauf ist so zu gestalten, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber Chancengleichheit gewahrt wird. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Rahmenbedingungen der Veranstaltungen wie Zahl und Niveau der Teilnehmer bei der Einladung informiert werden.

(3) Im Anschluss an die Vorstellung stellt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der zuständigen Fakultät hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.

§ 8 Auswärtige Gutachten

(1) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von W3-Professuren legt die Berufungskommission gleichzeitig mit der Feststellung der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber fest, welche zwei auswärtigen Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler um die Erstattung vergleichender Gutachten über die als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gebeten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Gutachterin beauftragt wird. Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist zu begründen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Gutachterinnen vorschlagen. Die Befangenheitsregeln des § 1 (4) gelten entsprechend. Die Gründe für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind zu dokumentieren.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind umfassend über die Ausrichtung der zu besetzenden Professur und die Auswahlkriterien zu informieren. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen auf dieser Grundlage eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf eine möglicherweise bereits erwogene Reihung der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden.

§ 9 Berufungsvorschlag

Die Kommission beschließt, bei Professuren der Besoldungsgruppe W3 unter Würdigung der auswärtigen Gutachten, einen Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten und zugleich festlegen, in welcher Reihenfolge die Ruferteilung erfolgen soll. Die Kommission kann mit einer besonderen Begründung abweichend hiervon eine Liste mit weniger oder mehr Vorschlägen

vorlegen. Hausberufungen sind nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zulässig. Letzteres gilt nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Pädagogischen Hochschule Freiburg, für die eine Tenure-track eröffnet ist. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verfasst eine ausführliche Begründung des Berufungsvorschlags (Abschlussbericht). Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Minderheitsvotum beizufügen. Die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans, der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sind dem Abschlussbericht beizufügen. Der Abschlussbericht mit dem ausgefüllten Formblatt zur Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG (Anlage 3) und der gesamten Berufsakte (Berufungsvorschlag) ist dem Fakultätsvorstand der zuständigen Fakultät zuzuleiten.

§ 10 Fakultät

(1) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats, dem er in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Den Mitgliedern des Fakultätsrates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag im Dekanat zu geben. Mit der Einladung zur Fakultätsratssitzung ist auf die Auslage hinzuweisen.

(2) Unverzüglich nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat leitet die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät den Berufungsvorschlag und ein Protokoll der Beratung und der Beschlussfassung im Fakultätsrat der Rektorin oder dem Rektor zu.

§ 11 Senat

Die Rektorin oder der Rektor legt den Berufungsvorschlag dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Stellungnahme vor. Den Mitgliedern des Senates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag im Rektorat zu geben. Mit der Einladung zur Senatssitzung ist auf die Auslage hinzuweisen.

§ 12 Rektorat

(1) Das Rektorat beschließt unverzüglich nach Stellungnahme des Senates über den Berufungsvorschlag. Der Rektor erteilt den listenplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern einen Zwischenbescheid, holt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums ein und erteilt den Ruf auf die zu besetzende Professur.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den .24. Januar 2013

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor

Anlage 1**Landesverwaltungsverfahrensgesetz****§ 20 Ausgeschlossene Personen**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Anlage 2

Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind in Berufungs- und Auswahlverfahren in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktueller Lebenslauf (unterschrieben)
- einschlägige Zeugnisse und Urkunden
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der sonstigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen unter Benennung von fünf für das Fachgebiet der zu besetzenden Professur besonders relevanten Arbeiten
- Aufstellungen der
 - o betreuten Promotionen und Abschlussarbeiten bzw. der Mitgliedschaften in Promotionskollegs
 - o Lehrerfahrungen und Lehrkonzepte (unter Berücksichtigung von Genderaspekten)
 - o Aktivitäten in der wissenschaftlichen Weiterbildung
 - o bewilligten, laufenden und abgeschlossenen Drittmittelvorhaben
 - o erhaltenen Auszeichnungen, Stipendien und Preise
 - o Gutachtertätigkeiten
 - o Auslandsaufenthalte und internationalen Kooperationen
 - o Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung und in Fachgesellschaften
 - o eigenen Fortbildungen
- Nachweis der Schulpraxis gemäß § 47 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (sofern für die ausgeschriebene Professur einschlägig)
- Darstellung des Forschungs- und des Lehrprofils und entsprechender konzeptioneller Überlegungen für die zu besetzende Professur unter Berücksichtigung von Genderaspekten

Die Liste wird auf der Homepage der PH Freiburg veröffentlicht.

Anlage 3

Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48

Abs. 3 Satz 1 LHG:

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:
Fakultät:
Nachfolge:

2. Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom Az.,
oder
Die Funktionsbeschreibung der Professur ist Bestandteil des genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans vom ,Seite.....,
genehmigt durch das MWK mit Schreiben vom ,Az. ;

3. Die Hochschule bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist:

4. Die Hochschule bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG. Das Verfahren ist in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert.

5. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde:
Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG abgewichen wurde:

6. Anzahl der Bewerbungen:
davon Frauen:
davon Schwerbehinderte:

7. Folgende Reihung wurde beschlossen:
Primo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
Secundo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
Tertio loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)

8. Besonderheiten im Verfahren (insbesondere Hausberufungen, Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten oder des Schwerbehindertenvertreters)

9. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber gemäß § 47 LHG:

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG			
Alt.: Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 b LHG			
Alt.: Besondere Leistung i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 c LHG (mindestens 5-jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches)			
<i>Soweit erforderlich:</i> Facharztprüfung			

	primo loco	secundo loco	tertio loco
<i>Soweit erforderlich:</i> Einvernehmen des Klinikums			
<i>Soweit erforderlich:</i> Schulpraxis			

10. Bei W 3-Professuren:

Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt: (Name und Funktion des Gutachters, Votum)

11. Kurze Begründung (ggf. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsunterlagen des Vorstandes) der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).

12. Bestätigung der Hochschule, dass die Regelungen der §§ 3, 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. die §§ 78 bis 83 Landesbeamtenversorgungsgesetz beachtet wurden.

Hinweis: Spätestens bei Ernennung muss die Zustimmungserklärung des abgebenden Dienstherrn dem MWK vorliegen

12.1. Lebensalter des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ruferteilung

		ja	nein
bis 47 Jahre:	§ 48 Abs. 2 Satz 1 LHO:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 2 Satz 2 LHO:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 3 LHO	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>
	* hierzu wird auf die jeweils aktuellen VwV-Sonderregelungen Hochschulen verwiesen		
ab 52 Jahre:	§ 48 Abs. 5 Nr. 1 LHO:	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>
	* (Einwilligung des FM erforderlich)		

13. Einholung der Zustimmung der Evangelischen Landeskirchen bzw. des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich? ja nein
14. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatziertem) ist beabsichtigt, ein Probedienstverhältnis (auf drei Jahre) zu begründen (§50 Abs.1 LHG) ja nein

Anlage(n):

- Ausschreibungstext
- Gutachten (nur bei Einerliste, Hausberufung oder abweichender Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten)
- ggf. abweichende Stellungnahme des Studiendekans in Kopie
